VERORDNUNG (EWG) Nr. 1775/76 DES RATES

vom 20. Juli 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 814/76 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates vom 22. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf (3) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2878/73 (4) sieht in Artikel 3 Absatz 1 vor, daß dem Erzeuger von hauptsächlich zur Samenerzeugung bestimmtem Flachs die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe gewährt wird. Vom Wirtschaftsjahr 1976/1977 an wird diese Beihilfe für diese Art von Flachs nicht mehr gewährt. Daher ist der genannte Absatz entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Hanf wird die Beihilfe nur dem Erzeuger gewährt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.P.L.M.M. van der STEE

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1976, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 1.